

Donnerstag

den 6. December

1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1595. (2)

Nr. 7212.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte, als Realinstanz, auf Ansuchen des Philipp Beraus, ddo. 9. October 1832, Zahl 7212, wider Valentin Keber, Curator des wegen Verbrechen in der Strafe befindlichen Caspar Keber von Mannsburg, wegen a: s dem Criminal-Urtheile, ddo. 5., intimatur 17. August 1830, mit 527 fl. 19 kr. E. M. zu leistenden Entschädigung; in die öffentliche Versteigerung der, dem Caspar Keber gehörigen, gerichtlich auf 3168 fl. M. M. geschätzten Gült Mannsburg, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 19. November, 24. December d. J. 1832, dann auf den 21. Jänner k. J. 1833, unmittelbar vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Raibach den 13. October 1832.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1599. (1)

J. Nr. 1565.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Luscher, durch seinen Gewaltsträger Joseph Luscher von Schollna, wegen schuldigen 40 fl. 54 2/3 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, der Maria Luscher als Martin Luscher'sche Verlassenschafts-Präsentantin gehörigen, der Herrschaft Weixelberg, Rect. Nr. 262 zinsbaren, sammt Gebäuden auf 274 fl. 20 kr. geschätzten, mit 15 kr. 1 1/3 pf. beansagten Hypothek, dann des auf 56 kr. geschätzten Mobilars, gewilliget, zu diesem Behufe drei Tagungen,

als: auf den 31. October, 28. November und 24. December l. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr in Loco Schollna mit dem Beisage angeordnet worden, daß, falls das Reale oder einige Mobilien weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht würden, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weixelberg am 27. September 1832.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Licitation geschah kein Anbot.

3. 1582. (3)

Nr. 1724.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird der Maria Pocker, respective ihren Erben, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe bei diesem Gerichte der Johann Sudermann wider sie unterm 31. October l. J., die Klage auf Verjähr- und Erloschwenerklärung der auf dem, der Stadt Krainburg dienstbaren Stadel und Garten, mittels Heirathsvertrags, ddo. 22. October 1791, seit diesem Zeitpunkte intabulirten Forderung pr. 2200 fl. gebeten.

Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Bertheidigung auf ihre Kosten und Gefahr den Herrn Dr. Mathias Burger als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Sache ausgeführt und entschieden werden wird. Die Verhandlungstagung ist auf den 7. Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei anberaumt worden; dessen die Beklagten zu dem Ende erinnert werden; daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstandenen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 10. November 1832.

3. 1583. (3)

Nr. 1726.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird der Anna Pocker, der Maria Pocker und dem Anton Pocker, respective deren Erben, mittels gegenwärtigen Edictes erin-

nerk: Es habe bei diesem Gerichte der Johann Budermann wider sie uaterrn 31. October l. J., die Klage auf Verjähret, und Erloschenerklärung der auf dem, der Stadt Krainburg dienstbaren Etadel sammt Garten, mittelst Uebergabßvertrag, ddo. 3. September 1791, seit 14. September 1791 intabulirten Forderungen pr. 1000 fl. E. W., pr. 2000 fl. und pr. 800 fl. E. W., gebeten.

Da die Geklagten oder ihre allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und vielleicht aus den t. t. Erbbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung auf ihre Kosten und Gefahr den Herrn Dr. Mathias Burger, als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird. Die Verhandlungstagsagung ist auf den 7. Februar t. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden; dessen die Geklagten zu dem Ende erinnert werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstandenen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 10. November 1832.

B. 1592. (3) ad Nr. 860.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiermit kund gemacht: Es haben die Vormünder Ursula

und Caspar Klemenzbich von Podgora gegen den unwissend wo befindlichen, eigentlich aber erst flüchtig gewordenen Lorenz Boboda von Podgora, die Klage vom 22. d. M. auf Zahlung von 50 fl. C. M., eingereicht, weshalb den unbekannt wo sich befindlichen geklagten Lorenz Boboda Herr Dr. Joseph Orel zu Laibach, als Curator absentis, auf dessen Gefahr und Kosten aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Klagesache die Tagsagung auf den 8. März 1833, Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt. Der unbekannt wo befindliche Lorenz Boboda wird hiermit zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, daß er entweder zur bestimmten Tagsagung selbst erscheint, oder aber inzwischen dem aufgestellten Curator die Rechtsbehilfe an die Hand gebe, oder sich selbst einen Sachwalter bestelle und ihn diesem Gerichte namhaft mache, widrigens alle nachtheiligen Folgen nur ihn treffen werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 23. November 1832.

B. 1581. (3)

Nr. 1864.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Mitterdorf verstorbenen Hüblers Johann Störn, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche den 18. December l. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 t. O. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 27. November 1832.

Brot-, Fleisch- und Fleckstiederwaaren-Tariff
in der Stadt Laibach für den Monat December 1832.

Gattung der Feilschaft	Gewicht Preis des Gebäces				Gattung der Feilschaft	Gewicht Preis der Fleischgattung				
	Vf.	Etb.	Oct.	kr.		Vf.	Etb.	Oct.	kr.	
B r o t.					F l e i s c h.					
Mundsemmel	—	3	1/8	1/2	Kindsfleisch ohne Zutwage Fleckstieder = Waaren. Fleck, Lunge und Bries . . Zungenfleisch Leber und Milz Herz Nase, Obergaum und Unter- gaum Schensfüße	1	—	—	8	
Ordin. Semmel	—	4	1/8	1/2		1	—	—	2	
Weizen = Brot	aus Mund- Semmelteig	—	18	3/4		3	1	—	—	2 1/2
		—	4	1/4		1	1	—	—	3
Sorschigen = Brot	aus ordin. Semmelteig	—	24	3/4		3	1	—	—	3
		—	16	1/4		6	1	—	—	3
Oblafbrot aus Nachmehlteig	a. 1/4 Weiz- zen = u. 3/4 Kornmehl	1	7	3		3	1	—	—	5
		2	15	2		6	1	—	—	1 1/2
		1	4	2 1/4		3				
		2	9	1		6				

Vorstehende Sagung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerksleuten bei Vermeidung strengster Ahndung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Jedermann, der sich durch etwaige Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerksmannes bevorthelt zu seyn erachtet, solches dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

Das Beilwerk muß rein gepußt seyn. — Frische und eingepökelte Zungen sind saßfrei.